

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am
31. Mai 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 11/7236 - den
von

**den Abgeordneten Susset, Michels, Eigen, Bayha, Carstensen (Nordstrand),
Herkenrath, Kalb, Kroll-Schlüter, Niegel, Dr. Jobst, Sauter (Epfendorf),
Schartz (Trier), Freiherr von Schorlemer, Borchert, Fellner, Hornung, Dr. Göhner,
Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Dr. Kunz (Weiden), Link (Diepholz),
Dr. Meyer zu Bentrop, Scheu, Frau Schmidt (Spiesen), Schmitz (Baesweiler),
Frau Will-Feld und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Paintner, Heinrich, Bredehorn und der Fraktion der FDP**

eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz)

- Drucksache 11/6643 -

mit folgender Maßgabe:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Margarineerzeugnis: ein

a) durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl,
hergestelltes streichfähiges oder

b) dem Butterreinfett ähnliches

Erzeugnis aus genußtauglichen Fettstoffen, dem Milchfett, so-
weit technologisch zweckmäßig, zugesetzt ist."

Fristablauf: 22.06.90

Initiativgesetz des Bundestages

2. Nach § 8 wird ein neuer § 8a angehängt, der wie folgt lautet:

"§ 8a

Bezeichnungsschutz

(1) Bei Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, die unter Verwendung von Milch oder Milcherzeugnissen und von Erzeugnissen, die Milchbestandteile ersetzen, hergestellt werden, dürfen in ergänzenden Hinweisen auf die Herstellung und Zusammensetzung die wesentlichen Bestandteile nur in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils, bezogen auf die Trockenmasse, angegeben werden. Dabei ist hinsichtlich der Fette und Eiweiße, die nicht der Milch entstammen, jeweils auf den Gesamtgehalt dieser Fett- bzw. Eiweißbestandteile abzustellen. Die der Milch entstammenden Bestandteile dürfen nicht besonders hervorgehoben werden.

(2) Wird bei der Verkehrsbezeichnung anderer zusammengesetzter Erzeugnisse als im Sinne von Abs. 1 auf verwendete Milch oder ein verwendetes Milcherzeugnis hingewiesen, darf für die Kennzeichnung dieses Milchbestandteiles im Falle von konzentrierten oder getrockneten Erzeugnissen die für den Ausgangsstoff vorgeschriebene Bezeichnung verwendet werden."

Die Überschrift des Dritten Abschnittes ist in der Folge dieser Änderung dementsprechend zu fassen:

"Standardisierung, Bezeichnungsschutz"

3. Der § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12

Strafvorschriften

(1) Wer einer Vorschrift

1. des § 8a Abs. 1 über den Bezeichnungsschutz oder
2. des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung (ABl. EG Nr. L 182 S. 36)

zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Verweisung in Abs. 1 Nr. 2 zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen der dort aufgeführten Vorschriften erforderlich ist."

4. In § 13 Abs. 1 werden nach den Worten "§ 12" die Worte "Abs. 1" angefügt und
in § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort "den" gestrichen.

5. Der § 19 wird wie folgt gefaßt:

"§ 19

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch das Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

"§ 19a

Weitere Ermächtigungen zum Schutz bei dem Verkehr mit Lebensmitteln

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß Betriebe, die bestimmte Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, zugelassen sein müssen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
2. vorzuschreiben, daß über das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel, über die Reinigung oder die Desinfektion von Räumen, Anlagen, Einrichtungen oder Beförderungsmitteln, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden oder über betriebseigene Kontrollmaßnahmen Nachweise zu führen sind, sowie das Nähere über Art, Form und Inhalt der Nachweise sowie über die Dauer ihrer Aufbewahrung zu regeln."

2. In § 32 Abs. 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

"9a. die Verwendung bestimmter Bedarfsgegenstände von einer Zulassung abhängig zu machen und das Verfahren der Zulassung zu regeln;"

3. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird vor der Angabe "§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d bis f" die Angabe "§ 19a Nr. 1," eingefügt.

4. In § 54 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. einer nach § 19 a Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,"

im übrigen unverändert angenommen.

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und
ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.